

Eingegangen

01.04.2026

**FLÖTHER & WISSING**  
INSOLVENZVERWALTUNG

- Abschrift -

01.04.2026



## Amtsgericht Halle (Saale)

### Beschluss

#### 59 IN 545/25

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

DOMO Chemicals GmbH, Bau 3101 - Am Haupttor, 06237 Leuna (AG Stendal, HRB 20086),  
vertreten durch:  
Yves Bonte, (Geschäftsführer),

wird heute, am 01.04.2026 um 10:20 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11,  
16 ff. InsO eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Franzosenweg 20, D 06112 Halle (Saale), Tel.:  
0345/212220, Fax: 0345/212222, E-Mail: inso@floether-wissing.de**

Der Schuldnerin wird die Verfügung über ihr zur Insolvenzmasse gehörendes gegenwärtiges  
und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens verboten. Die  
Verfügungsbefugnis wird dem Insolvenzverwalter übertragen.

Schuldbefreiende Leistungen an die Schuldnerin können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht  
mehr erfolgen. Wird gleichwohl an die Schuldnerin geleistet und gelangen die Mittel nicht zur  
Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen Leistungsverpflichtung gegenüber dem  
Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß § 8 Abs. 3 InsO  
beauftragt.

#### **Die Gläubiger werden aufgefordert:**

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich unter Beifügung  
von Urkunden, Rechnungen und ggf. weiteren über die Forderung bestehenden  
Unterlagen unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis: **03.06.2026**,
- b) dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an  
beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der  
Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der  
Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu  
bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus  
entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

**Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert,** nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Das Verfahren wird mündlich durchgeführt.

Vor dem Insolvenzgericht wird am

**Mittwoch, 01.07.2026, 10:30 Uhr, Saal 2.034, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)**

eine Gläubigerversammlung zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (**Berichts- und Prüfungstermin**) abgehalten.

Der Termin dient zugleich der Entscheidung der Gläubiger über

- die Person des Insolvenzverwalters (§ 57 InsO),
- die Einsetzung bzw. Beibehaltung und Besetzung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO)

sowie gegebenenfalls über:

- die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO),
- Zwischenrechnungslegungen gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO),
- eine Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
- den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO); z. B. Unternehmensstilllegung, vorläufige Fortführung oder Insolvenzplan,
- die Verwertung der Insolvenzmasse (§ 159 InsO),
- besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); insbesondere: Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Schuldnerin, des Warenlagers im Ganzen, eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, einer Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert,
- eine Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder eine Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO),
- eine Beantragung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§ 271 InsO),
- Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO),
- eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht gem. § 207 InsO ohne Einberufung einer besonderen Gläubigerversammlung.

#### **Hinweise:**

- Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.
- Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, werden nicht benachrichtigt.
- Gläubiger, die elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege (§ 130a ZPO) empfangen können, können unter Angabe des über einen solchen Weg erreichbaren Postfachs ihre Zustimmung zu elektronischen Zustellungen erklären. Die Möglichkeit der elektronischen Zustellung an die in § 173 Abs. 2 ZPO genannten bleibt unberührt.

#### **Löschungsfristen:**

Die Löschung von Veröffentlichungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgt nach § 3 InsoBekV. Die Löschungsfristen sind folgende:

- Veröffentlichungen, die im Antrags- oder Insolvenzverfahren erfolgt sind, werden spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen.
- Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

### **Weitere Anordnungen:**

Gemäß § 67 Abs. 1 InsO wird ein **Gläubigerausschuss** eingesetzt.

Dieser besteht aus folgenden **Mitgliedern**:

- Commerzbank AG, Kaiserstr. 16, 60311 Frankfurt am Main, hier vertreten durch Frau Isabel Wiese oder Herrn Joachim Bräuer, beide ebenda,
- Atradius Kreditversicherung, Niederlassung der Atradius Crédito y Causión S.A. de Seguros y Reaseguros, Spanien, hier vertreten durch Rolf Breuer Opladener Str. 14, 50679 Köln,
- Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt Süd, Halle (Saale), hier vertreten durch Herrn Alexander Gloy.

### **G r ü n d e :**

Das Amtsgericht Halle (Saale) ist international zuständig für die Eröffnung eines Hauptverfahrens aufgrund der Art. 3 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 Satz 3 EuInsVO. Denn der Geschäftssitz der Schuldnerin befindet sich laut ihrer Satzung und der Eintragung in dem bei dem Amtsgericht Stendal geführten Handelsregister (HR B 20086) in Leuna. Auch wenn die Schuldnerin über eine Vielzahl von unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften im europäischen und außereuropäischen Ausland verfügten, finden auch insoweit die relevanten Leitung- und Abwicklungshandlungen in Deutschland statt. Auch war die Schuldnerin cash Poolführerin. Schließlich befinden sich auch die Geschäftsunterlagen in Deutschland. Satzungsgemäß ersetzen Interessen Schwerpunkt des Unternehmens fallen somit nicht auseinander, sodass die deutschen Gerichte international zuständig sind.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) ergibt sich aus § 3 Abs. 1 InsO.

Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig und überschuldet. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, der Angaben der Schuldnerin und insbesondere aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther vom 27.03.2026.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Entscheidung kann von der Schuldnerin, dem Pensions-Sicherungsverein, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit von jedem Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jedem persönlich haftenden Gesellschafter mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer

oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.  
Die Beschwerde soll begründet werden.

Fölsing  
Richter am Amtsgericht